

Unabhängig davon steht einer Heilungsmöglichkeit auch Folgendes entgegen:

Es mag dahinstehen, ob § 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X bzw. § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG i.V.m. § 1 VwVfG LSA auf die unterbliebene Anhörung im Rahmen eines Satzungserlasses als abstrakt-generellen Hoheitsakt und gerade nicht konkret-individuelles Verwaltungshandeln anwendbar sind. Der nachträglichen Anhörung der Gemeindeelternvertretung kommt keine den Verfahrensfehler heilende Wirkung zu. Die Heilung des Verfahrensfehlers einer unterbliebenen Anhörung tritt nur insoweit ein, als die Funktion der Anhörung für den Entscheidungsprozess noch uneingeschränkt erreicht werden kann. Dies setzt jedoch auch voraus, dass die Ergebnisse der Anhörung nicht nur zur Kenntnis, sondern auch zum Anlass genommen werden, die Entscheidung selbst kritisch zu überdenken. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Es ist nicht erkennbar, dass die Klägerin sich mit der nachträglich eingeholten Stellungnahme der Gemeindeelternvertretung kritisch auseinandergesetzt hat. Ausweislich der Stellungnahme der Gemeindeelternvertretung hielt diese die neugefasste Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung für rechtswidrig. Die Gemeindeelternvertretung stellte insbesondere fest, dass sich ein Mehrbetriebsbedarf nicht feststellen lässt, und richtete darauf basierend verschiedene Fragen an die Klägerin. Diese bleiben unbeantwortet. Eine inhaltliche Befassung mit der Stellungnahme der Gemeindeelternvertretung erfolgte darüber hinaus weder in der Sitzung des Gemeinderats selbst noch in dessen Ausschüssen. Ausweislich der jeweiligen Protokolle erläuterte der Bürgermeister der Klägerin sowohl in der Sitzung des Hauptausschusses am 10.12.2015 als auch in der Gemeinderatssitzung am 17.12.2015, dass die Satzung bereits Anfang des Jahres beschlossen und von der Kommunalaufsicht genehmigt worden sei. In der nunmehr vorliegenden Fassung seien nur formelle Hinweise der Kommunalaufsicht eingearbeitet worden. Der in der Gemeinderatssitzung gestellte Antrag auf Zurückverweisung der Beschlussvorlage in die Ausschüsse angesichts der erforderlichen Würdigung der umfangreichen Zuarbeiten wurde zudem abgelehnt.